Kanton Bern
Canton de Berne

Bau- und Verkehrsdirektion
Amt für Wasser und Abfall

Reiterstrasse 11, 3013 Bern
+41 31 633 38 11
info.awa@be.ch
www.be.ch/awa

Amt für Wasser und Abfall, Reiterstrasse 11, 3013 Bern

Gemeinde Siselen
Gemeindeschreiberei
Käsereiweg 2
2577 Siselen

Geschäfts-Nr. AWA	261649	30. September 2020
Geschäfts-Nr. Leitbehörde	15/2020	

Gewässerschutzbewilligung

Gemeinde	Siselen
Gesuchsteller / Bauherrschaft	Schwarzpulverschützen Biel, p. A. Stephan Kocher, Weiheracher 29, 3253 Schnottwil
Standort	Schiessanlage Hohlenwald
Parzellen Nr.	461
Koordinaten	2 582 384 / 1 209 714
Gesuch vom	25. Juni 2020
Vorhaben	Ersatz des verrotteten 50m-Holzkugelfangs durch modernes Kugelfangsystem auf den bestehenden 10 Scheiben
Gesuchsformulare	1.0
Gesuchsunterlagen	• Baugesuch mit Beilagen
Schutzobjekt	Gewässerschutzbereich üB
Beantragte Bewilligung nach	Art. 11 des kantonalen Gewässerschutzgesetzes vom 11.11.1996 (KGSchG)
Leitverfahren	Baubewilligungsverfahren
Ansprechperson	Schiessanlagen Schmidlin Nicole +41 31 633 39 46

Weitere Beurteilungsgrundlagen	• Telefonat mit der Bauherrschaft am 9. September 2020 zum Holzkugelfang und Einbau des neuen Kugelfangsystems

1. Beurteilung des Vorhabens

1.1. Die Gewässerschutzbewilligung bezieht sich auf die eingereichten Pläne und Unterlagen. Die Gesuchstellerin wird bei ihren Angaben behaftet.

1.2. Der Kugelfang ist im Kataster der belasteten Standorte (KbS) unter der Nummer 0499-0017 erfasst.

1.3. Das Baugesuch sieht den Einbau von 10 Kugelfangkästen der Firma Leu + Helfenstein AG ohne vorherige Gesamtsanierung vor.

1.4. Nach Angaben der Bauherrschaft wurde der alte Holzkugelfang bereits vor Ort verbrannt, damit sie das Blei von den Projektilen zurückgewinnen konnten.

1.5. Die Betonfundamente werden direkt auf den Boden gestellt. Es entsteht kein Aushub.

1.6. Gestützt auf die einschlägigen Bestimmungen des Umweltschutzgesetzes und der Schiessanlageverordnung ist der Betreiber der Schiessanlage für das Einzäunen des Kugelfangs verantwortlich.

2. Entscheid

Die Gewässerschutzbewilligung wird erteilt.

3. Auflagen

Während der Bauphase

3.1. Es darf kein belastetes Material aus dem Bereich von Scheibenstand und Kugelfang in unbelastete Bereiche verschleppt werden. Die Maschinen und Geräte sind deshalb vor dem Verlassen des Standortes entsprechend zu säubern.

3.2. Ist der Kugelfang noch nicht eingezäunt, ist dieses Versäumnis bis zum 1. März 2021 gemäss dem Merkblatt auf unserer Homepage zwingend nachzuholen.

Während des Betriebs

3.3. Der Betreiber ist für einen regelmässigen und ordnungsgemässen Unterhalt des künstlichen Kugelfangsystems verantwortlich, so dass keine Geschossfragmente oder bleihaltiger Staub austreten können. Arbeiten mit Bleistaub sind gesundheitsgefährdend, daher müssen die Vorgaben des Herstellers beachtet werden.

4. Hinweise

4.1. Weder der Bund noch der Kanton beteiligen sich an den Kosten im Zusammenhang mit dem künstlichen Kugelfangsystem. Auch die Kosten für allfällige Baumassnahmen für den Weiterbetrieb der Anlage sind nicht abgeltungsberechtigt.

Es wird auf folgendes Merkblatt hingewiesen, das beim geplanten Vorhaben zu beachten ist:

4.2. Merkblatt Gewässerschutz- und Abfallvorschriften für Baustellen (September 2011)

5. Gebühren

Gestützt auf die Verordnung vom 22.02.1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Anhang VIII, Ziff. 1) ist für unsere Aufwendungen eine Gebühr von Fr. 240.- zu erheben. Die Gebühr wird Ihnen mit separater Post in Rechnung gestellt.

Rechtsmittelbelehrung
Diese Verfügung kann nur zusammen mit dem Bauentscheid angefochten werden.

Dienststelle Bewilligungen
visiert:

AWA Amt für Wasser und Abfall
Betriebe und Abfall

Oliver Steiner
Abteilungsleiter

Eröffnung durch die Gemeinde an
- Gesuchsteller
- Projektverfasser/Projektverfasserin

Beilagen
- Merkblatt Gewässerschutz- und Abfallvorschriften für Baustellen (September 2011)

Kopien
- Sachbearbeiter Schiesswesen BSM (walter.meer@be.ch)

Amt für Wasser und Abfall

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern

Office des eaux et des déchets

Direction des travaux publics, des transports et de l'énergie du canton de Berne

Reiterstrasse 11
3011 Bern
Telefon 031 633 38 11
e-mail info.awa@bve.be.ch
Internet www.be.ch/awa

Merkblatt Gewässerschutz- und Abfallvorschriften auf Baustellen

Geltungsbereich

Die nachfolgenden Hinweise gelten für sämtliche Bautätigkeiten innerhalb der Gewässerschutzbereiche A_U, A_O und B. Sie **ergänzen** die projektbezogenen Auflagen in der entsprechenden Gewässerschutz- oder Baubewilligung.
Innerhalb von Grundwasserschutzzonen S gelten die Vorschriften gemäss Merkblatt „Allgemeine Auflagen für Bauvorhaben innerhalb Grundwasserschutzzonen S".

Vorschriften und Richtlinien

Die Entwässerung von Baustellen richtet sich nach der Empfehlung SIA/VSA 431, Entwässerung von Baustellen, 1997.

- Es ist insbesondere verboten: Die Einleitung von alkalischem oder trübem Abwasser in ein Oberflächengewässer, das Versickern von alkalischem Abwasser sowie die Einleitung von alkalischem oder mit Feststoffen belastetem Abwasser in eine Kanalisation (vorbehältlich der Ausnahmen gemäss SIA/VSA 431).
- Bei der Einleitung von vorbehandeltem Baustellenabwasser (Absetzbecken, Neutralisationsanlage) und nicht verschmutztem Baustellenabwasser in die Schmutzwasserkanalisation muss abgeklärt werden, ob die Kapazität der Kanalisation und der Kläranlage (ARA) ausreicht. Einleitungen sind durch die Inhaber der Kanalisation und der ARA genehmigen zu lassen.
- Die Einleitung von nicht verschmutztem Baustellenabwasser in ein Gewässer bedarf einer Wasserbaupolizeibewilligung (WBG Art. 48 Abs. 1; WBV Art. 2a) sowie einer fischereirechtlichen Bewilligung (BGF Art. 8 Abs. 3).
- Die in der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung festgelegten Anforderungen müssen eingehalten werden, das sind insbesondere:

	Einleitung in ein Gewässer	*Einleitung in eine öffentliche Kanalisation / ARA*
pH-Wert	6.5 - 9.0	6.5 - 9.0
Kohlenwasserstoffe	< 10 mg/l	< 20 mg/l
Gesamte ungelöste Stoffe	< 20 mg/l	keine Ablagerungen

Zuständigkeit

Wenn durch den Bauvorgang unter- oder oberirdische Gewässer oder Abwasserreinigungsanlagen beeinträchtigt werden können, muss vor Abschluss der Werkverträge ein Entwässerungskonzept nach SIA/VSA 431 (siehe Anhang) erarbeitet und von der **Gemeinde** genehmigt werden (Art. 47 BauD). Dies ist insbesondere der Fall bei:

- Anlagen zum Umschlag von Beton, sofern pro Tag mehr als 1 m^3 Abwasser anfallen oder die gewässerschutzrelevanten Arbeiten länger als 3 Monate dauern;
- Baugrubenentwässerungen;
- Bohr- und Fräsarbeiten.

Die Gemeinde kann beim Amt für Wasser und Abfall (AWA) Unterstützung anfordern.

Vom AWA werden zwingend folgende Bauvorhaben bewilligt:

- Bauvorhaben auf Altlasten, belasteten Standorten;
- Grundwasserabsenkungen und Bauten im Grundwasser (siehe Merkblatt BiG);
- Betreiben von Anlagen für die Herstellung von Beton sowie Untertagebau.

Kontrollen

Das genehmigte Entwässerungskonzept ist als verbindlicher Bestandteil in den Werkvertrag aufzunehmen. Gewässerschutztechnische Auflagen auf Baustellen sind durch die Gemeindebaupolizeibehörde zu kontrollieren (Art. 47 BauD).
Das AWA kann als Fachstelle beigezogen werden.

Reinigung der Kanalisation

Alle durch die Bauarbeiten verschmutzten Anlagen der öffentlichen Kanalisationen sind vom Bauherrn auf eigene Kosten periodisch und nach Abschluss der Bauarbeiten reinigen zu lassen.

Anhang

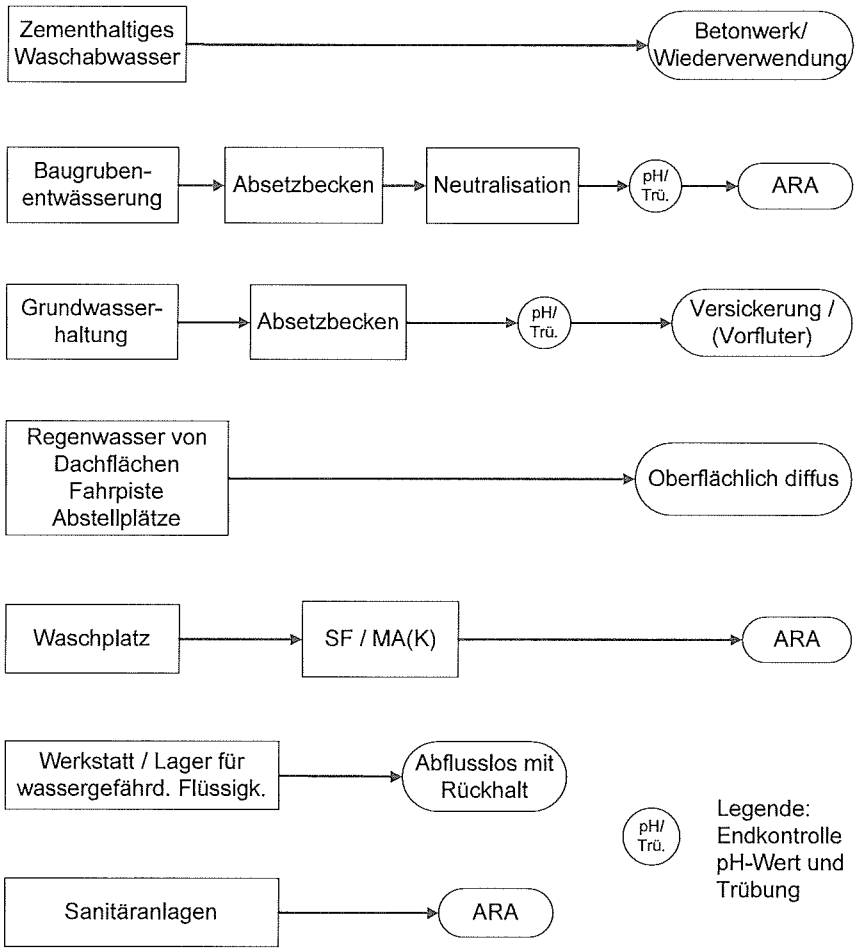
Entwässerungskonzept SIA/VSA 431

Das Entwässerungskonzept nach SIA/VSA 431 besteht im Wesentlichen aus zwei Teilen:

a) Erläuterungen
- Bezeichnung der einzelnen Abwasserarten
- Fassung der einzelnen Abwasserarten
- Vorbehandlung der Baustellenabwässer mit Vordimensionierung der entsprechenden Anlagen
- Wiederverwendungs-, Ableitungs-, Einleitungs- und Versickerungsmöglichkeiten
- vorgesehene Massnahmen für das sichere Lagern und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (inkl. Betankung)
- Konzept der notwendige Kontrollmessungen (Abwasserqualität und –menge)
- vorzukehrende Massnahmen bei ausserordentlichen Ereignissen
- verantwortlicher Unternehmer und zuständige Ansprechpersonen

b) Entwässerungsschema. Teilweise können die Erläuterungen direkt im Schema integriert werden.

Beispiel eines Entwässerungsschemas:



Bei grossen Bauvorhaben ist zusätzlich ein Entwässerungsplan erforderlich.